

Der Kooperationsvertrag

Geschrieben von: Rudolf Thobe

Dienstag, den 24. Mai 2011 um 21:12 Uhr - Aktualisiert Mittwoch, den 25. Mai 2011 um 18:55 Uhr

Vereinbarung über die Weiterführung der Aktion „Startklar für den Beruf“ zwischen den in der Region Weser-Ems ansässigen Industrie- u. Handelskammern und den Handwerkskammern unter Einbezug der Landesschulbehörde, Abteilung Osnabrück

Kooperationsvertrag in der Fassung vom 20.3.2007, gültig ab dem 1.1.2007

1. Ziele

Seit 2002 läuft in der Region Weser-Ems in der Verantwortung der bisherigen Bezirksregierung Weser-Ems und in Zusammenarbeit mit Vertretern aus den Kammern, der Wirtschaft und den öffentlichen Institutionen die Aktion „Startklar für den Beruf“. Diese Aktion will helfen, die Ausbildungsfähigkeit junger Menschen, insbesondere der Hauptschülerinnen und Hauptschüler sowie der Förderschülerinnen und Förderschüler zu verbessern.

Ziel dieser Vereinbarung ist die Weiterführung der Aktion „Startklar für den Beruf“, verbunden mit der Zertifizierung von Hauptschulen und Förderschulen Lernen und der Verleihung des zugehörigen Gütesiegels sowie die Unterstützung der Qualitätsentwicklung in den Schulen auf dem Gebiet der berufsorientierenden Bildungsarbeit.

Zur Erreichung dieses Zieles schließen sich die o.g. Partner zu einer Aktionsgemeinschaft zusammen.

2. Name der Aktionsgemeinschaft

Die Aktionsgemeinschaft weist sich durch den folgenden Namen aus:

Aktionsgemeinschaft Gütesiegel Weser-Ems

Eine Initiative der Industrie- u. Handelskammern und der Handwerkskammern in Weser-Ems in Zusammenarbeit mit der Landesschulbehörde, Abteilung Osnabrück

3. Aufgaben der Aktionsgemeinschaft

Der Kooperationsvertrag

Geschrieben von: Rudolf Thobe

Dienstag, den 24. Mai 2011 um 21:12 Uhr - Aktualisiert Mittwoch, den 25. Mai 2011 um 18:55 Uhr

Die Aktionsgemeinschaft bietet den Hauptschulen und Förderschulen Lernen im Zuständigkeitsbereich der Landesschulbehörde, Abteilung Osnabrück ein Zertifizierungsverfahren an, durch das diese ihre Leistungen auf dem Gebiet der berufsorientierenden Bildungsarbeit bewerten und ggf. durch die Verleihung eines Gütesiegels öffentlich würdigen lassen können.

Die Aktionsgemeinschaft vereinbart, das gegenwärtige Gütesiegelverfahren „Startklar für den Beruf“ in seiner Grundkonzeption zu übernehmen. Erforderliche Modifikationen oder die Einbeziehung weiterer Schulformen in das Verfahren erfolgen auf der Grundlage des bestehenden Konzeptes.

Die Aktionsgemeinschaft sorgt dafür, dass die zur Durchführung des Zertifizierungsverfahrens eingerichteten regionalen Jurykommissionen bestehen bleiben und in Eigenverantwortung ihre Aufgaben wahrnehmen können.

Die Aktionsgemeinschaft unterstützt die Gütesiegelaktion mit einer intensiven Öffentlichkeitsarbeit. Zum Zwecke der Außendarstellung und der Kommunikation verfügt sie über eine Domäne, um eine Website und ein E-mail-Konto einrichten zu können. Die Website hat folgende Adresse:

www.guetesiegel-weser-ems.de.

Über diese Internetadresse werden u.a. die Links zu allen Gütesiegelschulen aufgebaut, um der Öffentlichkeit die Einsichtnahme in die Dokumentationen der Gütesiegelschulen zu ermöglichen und eine Informationsbörse zu eröffnen.

4. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Vertreter der Kammern sowie der Landesschulbehörde – jeweils eine Person pro Institution – bilden die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung bestimmt aus ihren Reihen, und zwar auf der Basis eines turnusmäßigen Wechsels, ein Mitglied zum Vorsitzenden. Der Vorsitz wechselt nach zwei Jahren.

Der Vorsitzende lädt regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, zu einer Mitgliederversammlung ein und leitet diese.

Die Mitgliederversammlung ist das Entscheidungsgremium der Aktionsgemeinschaft. Ihre wichtigste Aufgabe besteht darin, a) den Leiter der Aktionsgemeinschaft zu bestellen, b) die Arbeitsfähigkeit der Aktionsgemeinschaft sachlich und inhaltlich sicherzustellen und c) entsprechende Haushaltsmittel bereit zu stellen. Beschlüsse sind gefasst, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Zustimmung erteilt.

Außerdem trifft die Mitgliederversammlung die Entscheidungen zur Revision des bestehenden Zertifizierungsverfahrens, zur Entwicklung und Umsetzung neuer Verfahren, zum Einbezug weiterer Schulformen in das Zertifizierungsverfahren, zum Management und zur Arbeitsweise und zur Aufnahme weiterer Mitglieder. Sie genehmigt den vom Leiter für das jeweilige Geschäftsjahr vorzulegenden Haushaltsplan. Die Genehmigung kann auch mittels eines Umlaufverfahrens erteilt werden.

5. Leitung der Aktionsgemeinschaft

Die Leitung der Aktionsgemeinschaft erfolgt ehrenamtlich. Der Leiter/die Leiterin sollte über berufliche Erfahrungen im Bereich der berufsorientierenden Bildungsarbeit verfügen und in der Lage sein, die Verantwortlichen aus Schule, Wirtschaft, Kammern und Bildungsöffentlichkeit zum Zwecke der Sicherung der Ausbildungsfähigkeit junger Menschen zusammen zu führen.

6. Aufgaben des Leiters der Aktionsgemeinschaft

Der Leiter/die Leiterin organisiert die jährlichen Gütesiegelaktionen auf dem Hintergrund des Regionalprinzips. Das heißt: er/sie sorgt dafür, dass in den Regionen die bestehenden Jurykommissionen arbeitsfähig bleiben und in Eigenverantwortung arbeiten können. Durch den Leiter/die Leiterin erfolgt die jährliche Ausschreibung des Verfahrens, die Sicherstellung der Weser-Ems-weiten Bewertungsobjektivität und die Bereitstellung aller Materialien, die die regionalen Jurykommissionen benötigen.

Sollte sich die Aktionsgemeinschaft entscheiden, die Gütesiegel in einer zentralen Feier zu verleihen, so trägt der Leiter/die Leiterin für die Ausrichtung die Verantwortung. Soweit hierfür Finanz- oder Sachmittel erforderlich werden, ist zuvor die Zustimmung der Mitglieder einzuholen.

Der Leiter/die Leiterin wertet die Gütesiegelaktion aus, um ggf. die Revision des Verfahrens vorzuschlagen. Die Mitgliederversammlung wird über die Aktionsergebnisse informiert; mögliche Revisionen oder Veränderungen legt der Leiter/die Leiterin ihr zur Entscheidung vor.

Der Leiter/die Leiterin entwirft den jährlichen Haushalt und legt vor der Mitgliederversammlung Rechenschaft über die Verwaltung des Haushalts ab. Er/sie bittet jährlich ein Mitglied, die Haushaltsführung in ihrer Richtigkeit zu überprüfen.

Die Geschäftsführung und die Vertretung der Aktionsgemeinschaft nach außen liegen in der Hand des Leiters/der Leiterin.

7. Aufgaben der Landesschulbehörde

Die Landesschulbehörde, Abteilung Osnabrück, stellt im Rahmen ihrer personellen Ressourcen sicher, dass fachkundige Personen in den jeweiligen regionalen Jury-Kommissionen tätig sind. Vorrangig sollen die Fachberaterinnen/Fachberater Berufsorientierung diese Aufgabe als Teil ihrer Beratungstätigkeit unter Berücksichtigung der dafür zur Verfügung stehenden zeitlichen und finanziellen Mittel wahrnehmen.

Außerdem unterstützt die Schulbehörde mit ihrem Vertriebssystem die Abwicklung des Brief- und E-mailverkehrs zwischen der Aktionsgemeinschaft und den Schulen.

8. Rechtsform und wirtschaftliche Grundlage der Aktionsgemeinschaft

Die Mitglieder der Aktionsgemeinschaft schließen sich als Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammen.

Name und Gegenstand sind in den Punkten 2 und 3 genannt. Der Sitz befindet sich beim Leiter/der Leiterin der Aktionsgemeinschaft.

Der Kooperationsvertrag

Geschrieben von: Rudolf Thobe

Dienstag, den 24. Mai 2011 um 21:12 Uhr - Aktualisiert Mittwoch, den 25. Mai 2011 um 18:55 Uhr

Für die wirtschaftliche Grundlage der Aktionsgemeinschaft sorgen a) die Kammern durch jährliche Bareinlagen, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird, und b) die Landesschulbehörde durch die in Punkt 7 genannten Leistungen. Zusätzlich können von außen Finanz- und Sachmittel eingeworben werden.

Die Bareinlagen und andere Finanzmittel werden auf einem Konto zusammengeführt, das der Leiter/die Leiterin der Aktionsgemeinschaft verwaltet. Anträge auf Kostenerstattung können an ihn/sie gerichtet werden.

9. Kündigung und Gültigkeitsdauer

Jedes Mitglied kann mit Wirkung auf das nächste Geschäftsjahr die Mitgliedschaft kündigen. Die Kündigung ist drei Monate vor Ablauf des alten Geschäftsjahres bei dem Leiter/der Leiterin der Aktionsgemeinschaft einzureichen. Sollten noch Bareinlagen vorhanden sein, werden diese zurückerstattet. Diese Vereinbarung löst die bisherige Vereinbarung, die bis zum 31.12.2006 befristet gewesen ist, ab. Sie tritt rückwirkend zum 1.1.2007 in Kraft.

Osnabrück, den 9.3.2007

HANDWERKSKAMMER
Osnabrück-Emsland

HANDWERKSKAMMER
Oldenburg

HANDWERKSKAMMER
Ostfriesland

INDUSTRIE- u. HANDELSKAMMER
Osnabrück-Emsland

OLDENBURGISCHE INDUSTRIE-
und HANDELSKAMMER

INDUSTRIE- u. HANDELSKAMMER
Ostfriesland/Papenburg

LANDESSCHULBEHÖRDE
Regionalabteilung Osnabrück